



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103106

Beylagen. I. Extract der Erffurtischen Antwort auf das Chur-Sächsische Ermahnungs-Schreiben. II. Extract Chur-Mannischen Schreibens an die Stadt Erffurth den 12. Febr. 1636. IV. Extracte aus der ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51672)

1645.
Octob.

damit etlicher massen unterthänigst und unterthänig berichtet würde, in was äußerster Gefahr, wenn die rechte Versicherung dieses Punctes halben entstehen sollte, so wol oberwehnte jeso lebende, als die Nachkommen gerathen würden, auch zu derselben, hiesiger Stadt gnädigst und gnädig behülfflich zu seyn, welches der liebe Gott Ihrer Churfürstlichen Durchlauchten und Fürstlichen Fürstlichen Fürstlichen Gnaden Gnaden mit Zeitlichen und Geislichen Seegen reichlich vergelten wird: Und solches in unterthäniger Devotion, mit danckbaren Gemüthern zu erkennen und zu rühmen, auch Ihre Churfürstlichen Durchlauchten und Ihrer Ihrer Fürstlichen Fürstlichen Fürstlichen Gnaden Gnaden demüthigste treueste Dienste zu leisten, verbleiben wir jederzeit bereitwilligst, und seynd darneben, wofern eines oder des andern Punctes halben, mehrere Erläuterung gnädigst und gnädig begehret würde, solche einzuschicken erbödig. Geben Erffurth den 31. Octobr. 1637.

1645.
Octob.

Der Rath daselbsten.

Beilage N. I.

Extract aus der, auf Churfürstlicher Durchlauchten zu Sachsen am 6. Julii im Jahr 1637. an die sämtliche Räte Vormünder von Viereln, Handwerckern, und deren vor den Thoren zu Erffurth, abgelassenen Ermahnungs-Schreiben, am 28. ejusdem von denselben unterthänigst erfolgten Antwort:

N. I.
Extract der
Erffurthischen
Antwort auf
das Chur-
Sächsische Er-
mahnungs-
Schreiben.

Den Inhalt aber mehr berührter gnädigsten Schrift, haben wir samt und sonders aus Verlesung, mit unterthänigster Reverenz zur Gnüge eingenommen, und sowol jeso, als hiebevord zum öfftern in unterthänigster Danckbarkeit uns erinnert, mit was hoher wohlmeynender Sorgfältigkeit, Eure Churfürstliche Durchlauchten in währender Pragerischen Friedens-Handlung äußerst bemühet gewesen, und ihr treulichst hat angelegen seyn lassen, damit wir und unsere Nachkommen bey unsern alten von Kaysern, Königen und sonst habenden Privilegien, Pacten, und Gerechtigkeiten, zu förderst bey der freyen Übung der Augspurgischen Confession, in allen denen Kirchen, darinn sie von ermeldter letzten Unruhe sich befunden, gelassen werden und verbleiben möchten. Darneben behalten wir im frischen Andencken, was hierauf würcklich erfolgt ist, und welchergestalt bey unterthänigster Acceptation des auf angeregter Handlung erfolgten Schlußes, wir uns bezeuget, und gegen Eure Churfürstliche Durchlauchten unterm Dato den 14. Julii des Jahres 1635. unterthänigst erkläret, erboten und verpflichtet. Wie nun Dieselbe an Ihrem hohen Orte, es recht Christ- und Väterlich mit hiesiger Stadt gemeynet, im gewissen Vertrauen, sie sollte durch die gnädigst eingeschickte Neben-Urkunde dismahls genugsam versichert seyn; also wäre hiebey höchlich zu wünschen, daß obberührte Versicherung bey andern in gleichem Ansehey hätte verbleiben können. Es hat aber bald hernacher oberwähnte Neben-Urkunde von keiner Wichtigkeit, sonderlich dafür wollen gehalten und öffentlich ausgegeben werden, daß darauf nichts, und sonderlich des höchst wichtigen puncti Religionis halber, wir uns zu verlassen hätten.

Dahero es auch des Hochwürdigsten unersr gnädigsten Herrn, des Herrn Erzbischoffen und Churfürstens zu Maynz Churfürstlichen Gnaden, so weit beygebracht worden, daß Sie in einem zu Eblin am 12. Februar. 1636. datirten, und auf Dero sonderbahres gnädigstes Begehren, uns allen öffentlich verlesenem Schreiben, derselben per expressum widersprochen und angedeutet, die Urkunde hätte die Krafft nicht, daß oberwähnte Übung der Augspurgischen Confession uns sollte gelassen werden, sondern sie könnte, tanquam res inter alios acta, Ihre Churfürstlicher Gnaden und Dero Erz-Stift zu präjudicirlichem Verfang nicht gereichen. Solches hat nicht allein bey uns allen, die wir eheistgedachter Confession zugethan sind, sondern auch bey vielen andern eine merkliche Bestürzung und grosses Nachdencken verursacht. Denn wie Eure Churfürstliche Durchlauchten am meisten darauf gesehen, daß künftiger

Zweyter Theil.

F

Zeit

1645.
Octob.

Zeit hiesiger Ort, dieses höchsten und alle der Welt Güter weit übertreffenden Klei-
nods nicht entbehret werden, oder daran Schaden leiden möchte: Also mehr betrübt
und schmerzlich ist es zu vernehmen gewesen, daß solcher gestalt der Grund also bald
hat wollen umgerissen, mehrbesagte Versicherung darnieder geschlagen, und, daß dar-
auf in diesem Puncto ganz nicht zu trauen wäre, öffentlich fürgegeben werden. ic.

1645.
Octob.

Beilage N. II.

Extract aus des Herrn Erz-Bischoffen und Churfürsten zu Maynz Chur-
fürstlicher Gnaden, am 12. Februar. Anno 1636. an Raths-Meister
und Rath zu Erfurth, abegangenen gnädigsten
Schreiben.

N. II.
Extract Chur-
Maynsischen
Schreibens
an die Stadt
Erfurth de
12. Febr. 1636

Also wollen wir uns hingegen auch versehen, es werde unserer habenden Lan-
des-Fürstlichen Obrigkeit, nach Inhalt des tempore ALBERTI Cardinalis auf-
gerichteten Vertrags und hieroben mentionirten Neben-Recesses, nichts nachthei-
liges von euch erzwungen, oder die ausgedruckte klaren Worte derselben ferner exten-
diret werden, gestalt Wir dann unsern Geist- und Weltlichen Obrigkeitlichen Juribus
zuwider, zumahl nicht nachgeben noch gestatten können, daß ihr nach Inhalt der
in Druck öffentlichen publicirten Anordnung, wegen des angestellten Danck-Fests,
andern der Augspurgischen Confession zugethanen Ständen des Reichs, im Friedens-
Schluß gleich geachtet, und daneben die freye Übung der Augspurgischen Confession
euch ungehindert gelassen werden solle. Welches alles Wir hiemit per expressum
widersprechen. Dann Wir wol eines andern, und sonderlich dessen gemüßlich
versichert seyn, daß diejenigen, welche zu diesem gemeinnützigen Friedens-Schluß bester-
massen cooperiret, vielmehr ihr eigentliches Absehen gehabt haben, wie die im Römi-
schen Reich entstandene schädliche Krieges Empdr- und darauf erfolgende vielfältige
Blutsürgung vermähleinst cessiren, auch alle entstandene Miß-Verständniß zwischen
denen Ständen und Gliedern des Reichs, hin- und bengeleget; insonderheit aber
ein jeder des feinigern, wie zuvor bey ruhigen Zeiten, wieder habhaft werden, als
wie etwan schädliche und ganz hochpräjudicirliche Eingriffe zwischen der Obrigkeit
und ihren ohnmittelbahren Unterthanen, de novo erweckt und fomentiret werden
sollen. Dammhero Wir auch an seinem Ort gestellet seyn lassen, was einer Neben-
Versicherung halben, welche tanquam res inter alios acta, Uns oder Unserm Erz-
Stift zu einem präjudicirlichen Verfang nicht gereichen kan oder mag, von euch
ganz ungerheimer Weise auf die Bahn gebracht werden wil ic.

Beilage N. III.

Unterschiedene Extracte aus der am 22. Julii Anno 1636. wider die, von Ih-
ro Churfürstlichen Gnaden zu Maynz Geist- und Weltlichen Beamten, zu
Erfurth pretendirete insufficientem Restitutionem, von den Rätthen,
Vorständen der Viertele und Handwerckern und deren vor den
Thoren, überreichten Schrift.

N. III.
Extracte aus
der Erfurtti-
schen Schrifte
gegen die von
Maynz praz-
tendirete Re-
stitution.

Des dritten, das Bartsfüßer-Closter betreffenden Haupt-Puncts halben, mögen
Ihro Churfürstlichen Gnaden gleichgestalt sehr widerige und verhasste Berich-
te gethan worden seyn. Denn so viel erstlich den Friedens-Schluß an sich selbst con-
cerniret, so hat derselbe die Verwandniß, damit Ihro Churfürstlichen Gnaden und
Dero hochlöblichem Erz-Stift, hiesige Stadt von uralter Zeiten hero zugethan, im
geringsten nicht geändert, vielweniger uns dahin angewiesen, daß Ihre Churfürstliche
Gnaden als einen Landes-Fürstlichen Ober-Herrn, wir als gehuldigte oder wie her-
nacher an einem andern Ort gedachter Schrifte gesezet wird, eigene Erb-Untertha-
nen hinsühro erkennen, und derowegen auch das, so von Geistlichen Gütern am 12.
Novembris Anno 1627. in der Stadt Besiß gewesen, wiederum abtreten sollten.

Viel

1645.
Octob.

Vielmehr aber ist es an dem, daß angeregter Friedens-Schluss alles dñsfalls im vorigen alten Stande gelassen, und Ihre Churfürstliche Durchlauchten zu Sachsen, so wegen der sämtlichen Evangelischen hierum gehandelt und geschlossen, auch vermöge der uralten Concordatorum für hiesige Stadt gnädigst gesorget, derselben durch einen sonderlichen Gesandten den Friedens-Schluss und die Neben-Urkund, zu dem Ende, weil hiesige Stadt desselben in allen Clausula fähig zu achten, insinuiert, und sie daneben versichern lassen, daß in Geist- und Weltlichen Sachen keine Aenderung vorgehen, sondern es bey dem vorigen Stand, bevorab, wie er im vorgedachten Jahr gewesen, ferner sollte gelassen werden. Welche gnädigste Zusage und Versicherung wir allerseits unterthänigst angenommen, und nicht zweiffeln, daß es dabey beständig verbleiben werde. Zu mehr höchstgedachten unsers gnädigsten Churfürsten und Herrn Churfürstlicher Gnaden, haben wir gleichfalls jederzeit die unterthänigste Zuversicht gehabt, und seynd auch annoch darinn begriffen, daß sie mit obangeregter uralten Verwandniß zu Frieden, und ohne Neuerung es dabey verbleiben zu lassen gnädigst gemeynet seyn werden.

1645.
Octob.

II.

Bev diesem Punkt wird wiederum wegen des Frieden-Schlusses sehr verhaßt angezogen, ob wären desselben wir, als Ihre Churfürstlicher Gnaden Unterthanen, in diesem passu nicht fähig.

Nun verneinen wir zwar die Verwandniß, damit Ihre Churfürstlichen Gnaden und Dero hochlöblichen Erz-Stift, hiesige Stadt, vermöge uralten Herkommens, und derer darauf gegründeten Verträgen unterthänigst zugethan, im geringsten nicht, und sind auch ganz nicht gemeynt, darwider etwas fürzunehmen. Dieser Assertion aber, daß solcher Verwandniß halben wir mehrberührten Friedens-Schlusses, in jezo gedachten und andern Fällen, nicht fähig seyn sollten, widersprechen wir zum zierlichsten, und wird dieselbe durch das, so bey dessen oberwehnter gnädigster Insinuation und unterthänigster Annehmung allhier vorgelauffen, selbst, wie auch durch die aus der Natur genommene Ursache genugsam widerleget, welche ohngezweifelt erfordert, daß dieser Stadt, so wegen der Kriegs-Beschwerden ohnverschuldeter Weise zum tieffsten ist hinein gesteket worden, auch der aus dem Frieden entspringende Nutz nicht zu schmälern noch zu geringeren sey.

III.

Und wie bey Ihre Churfürstlichen Gnaden Dero Herren Beamte, über den Rath sich heftig zu beschwehren nicht unterlassen würden, da er nur im geringsten von dem von uralter Zeit hergebrachten Seylo zu weichen, und denselben zu ändern sich unterstünde: also werden Sie auch verhoffentlich bey sich genugsam befinden, daß gleichgestalt der Stadt nicht verantwortlich seyn will, daß sie darzu still schweige, und die neuen Prædicata, deren Sie von Tag zu Tag mehr gebrauchen, und daher auch angeregte Zoll-Gerechtigkeit, nunmehr Ihre Churfürstlicher Gnaden hohes Landes-Fürstliche Zoll-Regal tituliren, beliebe, sondern ihr vielmehr gebühre, solchen Prædicatis gebühlich zu widersprechen, massen auch solche Contradictio dessenthalben, so nicht allein in diesem Passu, sondern auch sonst zum öfftern in mehr berührter Schrift neuerlich vorgegangen, hierdurch bester jedoch geziemender massen verrichtet wird.

IV.

In dem Schluss mehrgedachter Schrift befinden sich mehrmahls überaus viele schwere Beschuldigungen, damit bey Ihre Churfürstlicher Gnaden, dem ersten Ansehen nach, zwar den Rath allein, aber in der That selbst, da die Umstände recht erwogen werden, die ganze Stadt zu verunglimpfen sich mag unterstanden worden seyn.

Die erste beruhet eigentlich darauf, es sollte hiesige Stadt, als eine Tochter des Maynsischen Stuhls, derer von demselben nun über 700. Jahr, und also zu sagen von zweyter Theil.

1645.
Octob.

ihrer Wiegen her, ihr in geist- und weltlichen Sachen erwiesenen, gleichsam mütterlichen Treue und Gutthätigkeit uneingedenk gewesen seyn, dahero hochgedachtem Erz-Stift einen Streit über den andern moviret, und an desselben Obrigkeitlichen Juribus sich nicht wenig vergriffen haben, wie solches alles aus unterschiedlichen mit ihr aufgerichteten Verträgen gnugsam erscheine.

1645.
Octob.

Hierauf wird mit gutem Bestande geantwortet, daß die Gutthaten, so von den Herren Erz-Bischöffen und Churfürsten zu Maynz und dero mehr hochgedachtem Erz-Stift, hiesiger Stadt von Zeiten zu Zeiten begegnet sind, zwar mit unterthänigem Danck erkannt, gerühmet und in kein Vergessen gestellt werden, dem aber dabey eingemengten Vorgeben wegen Vertrauung des Stadt-Regiments, und so sonst in andere Wege hiesiger Stadt kundbahren walten Zustand, und dero sonderbahren Freyheiten, Rechten und Gerechtigkeiten und erbaren Gewohnheiten widrig seyn mag, wird nicht unbillig zum zierlichsten, jedoch mit gebührender Bescheidenheit, nicht weniger als von den Vorfahren geschehen, nochmahls hiermit widersprochen; wie dann auch demjenigen, darinn Ihre Churfürstliche Gnaden will vorgebildet werden, als sollte einzig und allein der Rath zu den, zwischen dem hochlöblichen Erz-Stift und hiesiger Stadt entstandenen Streitigkeiten und Irrungen Ursache gegeben haben, sehr entgegen ist, was der höchst-löbliche Kayser Friedrich der Dritte Christmildesten Andenkens, in seinem am 23. August. 1479. datirten allergnädigsten und bey oberwehnten Gegen-Anschlag sich befindenden Schreiben, mit diesen klaren Worten bezeuget, daß höchstgedachter Herr Erz-Bischoff DIETHERUS in mancherley Wege Neuerungen, Beschwehungen, und mehr Rechts, dann ihm zustehend, Herkommen und bey seinen Vorfahren gehalten sey, allhier fürzunehmen und zu gebrauchen sich bestiffen, und daraus mehr hochermeldtem Erz-Stift und hiesiger Stadt Irrung und Unrath entstanden wäre. Zur Hinlegung solcher erregten Irrungen, Streitigkeiten und Spähne, ist der im Jahr 1483. zwischen dem Hochwürdigsten und Durchlauchtigen Herrn ALBERTO Churfürsten, und mehr hochgedachten Erz-Stifts Administratore, unserm weyland gnädigsten Herrn, und hiesiger Stadt ein Haupt-Vertrag aufgerichtet, und darin alsbald im ersten Articul auch dieses versehen worden, daß Ihre Churfürstliche Gnaden, Dero Nachkommen und Stift Maynz, den Rath und die Gemeinde allhier und ihre Nachkommen, bey allen und jeglichen Obrigkeiten, Herrlichkeiten, Gnaden, Freyheiten, Rechten und erbaren Gewohnheiten, was sie deren vom Stift Maynz hergebracht haben, wollten bleiben lassen, zu ewigen Tagen, und ihnen darin keinen Abbruch oder Einträge thun, in keine Wege. Da es nun dabey sein Bewenden gehabt hätte, so würden gewißlich nach solcher Zeit weniger Streitigkeiten vorgefallen seyn, weil es aber mehrmahls Leute gegeben, die sehr unruhig und in der Meynung gewesen, es wäre dem Herrn Erz-Bischöffen und Churfürsten zu Maynz viel damit gedienet, wenn bey Ihre Churfürstlichen Gnaden und dero Erz-Stift, der Rath und die Gemeinde auf allerley Begebenheit mit ungleichen Berichten verunglimpffet, alle ihre Actiones aufs übelste gedeutet, dadurch Ihre Churfürstliche Gnaden zu Widerwillen und Unnade bewogen, ingleichen der Rath und die Gemeinde mit mancherley Neuerungen beschwehret, und angeregte Obrigkeiten, Herrlichkeiten ꝛc. ihnen merklich geschwächt oder auch ganz entzogen würden: so hat es nicht anders ablaufen können, denn daß die Streitigkeiten und Irrungen merklich gewachsen und zugenommen; welches doch auf dißmahl weislaufftig zu deduciren ziemlich verhasst, und derhalben nur dieses unabwendlich zu unserer unterthänigsten Entschuldigung aufs kürzeste berührt worden ist ꝛc.

Beilage N. V.

Fernere Extracten aus obberührter Schrift, den punctum Restitutionis betreffend.

N. V.
Fernere Ex-
tracte aus ge-
dachter
Schrift.

I.

Und obwohl, daß mehr höchstgedachte Ihre Churfürstliche Gnaden mit der allbereit würcklich erfolgten Restitution der, Ihre und mehr hochermeldtem Erz-Stift zusie-

1645.
Octob.

zustehenden Geist- und Weltlichen Güter, Recht und Gerechtigkeiten (so zwar nicht solche zu dero Kriegs-Zeit occupiret gehabt, hernacher mit grosser Beschwerde ihr sind eingeräumt worden) und denen, in der Stadt Rahmen unterschiedlich beschehenen unterthänigsten Bezeugungen auch schrift- und mündlichen Erklärungen und Erbieten, gnädigst zufrieden seyn würden, wir allerseits in unterthänigster Hoffnung und Zuversicht gestanden: so vernehmen wir doch sehr ungerne, daß dieselbe mehr höchst-ermeldter Ihro Churfürstlichen Gnaden also seynd vortragen worden: „als ob die Stadt dardurch in Petitorio, unnöthiger Dinge sich aufhalten, und ihre „fundamenta auf allerhand unbegründete Präsupposita setzen thäte: da doch hierbey, wie hernacher mit mehreren berührt werden soll, niemahls dergleichen intention, sondern vielmehr der aufrichtige Vorsatz, dem ausgerichteten Pragerischen Friedens-Schluß treulich nachzukommen, bey uns allerseits vorhanden gewesen, und annoch sich befindet.

1645.
Octob.

Hey mehr höchst-ermeldter Ihro Churfürstlichen Gnaden, mag auch hierin ungleicher Bericht eingelangt seyn, ob wären die von Derselben, zeithero wegen dieses Wercks halben an den Rath abgegangene unterschiedene gnädigste Erinnerungs-Schreiben, dem gesamten Rath oder gemeiner Bürgerschaft, die doch hierbey fürnehmlich interessiret, nicht vorgekommen.

Es ist uns aber allerseits gnugsam bewust, daß mit angeregten gnädigsten Schreiben, und denen darauf erfolgten unterthänigsten Antworten, dem Herkommen gemäß, und solcher gestalt, wie es hiebevord, da Ihro Churfürstliche Gnaden und Dero höchst-geehrte Vorfahren am Erg-Stift, und die weyland auch gnädigste Churfürsten und Herren zu Sachsen, gleichfalls in sehr wichtigen Sachen, an hiesiger Stadt eines oder das andere gnädigst gesonnen lassen, üblich gewesen, unverrückt gehalten, davon nichts verschwiegen, sondern alles treulich, aufrichtig, und ohne einzige Zurückhaltung, verlesen, darauf die in solchen wichtigen Fällen gewöhnliche Consultationes angestellet, und dem gemachten einmüthigen Schluß nach, die unterthänigste Erklärung und das Erbieten gethan werden.

Und wie Ihrer Churfürstlichen Gnaden gnädigste Meynung hierbey gewesen, daß Dero Befugniß, und die biß aufs 1630. Jahr, vor Ankunft des Königes in Schweden continuirte Possession alles dessen, so Ihrer Churfürstlichen Gnaden bißhero de facto soll vorenthalten worden seyn, sowol in dem neulicher Zeit bey öffentlichem Rathsitzen insinuirten gnädigsten Schreiben, als auch in anfangs berührter Schrift, uns allen umständlich kund gemacht werden, und also Niemand der Unwissenheit hernach sich zu beschwehren haben möchte: Jedoch mit dieser ausdrücklichen Erklärung, daß Ihro Churfürstliche Gnaden, so klaren befundenen Dingen nach, sich in fernere Weitläufigkeit, oder Schrift-wechslung einzulassen, durchaus nicht gesonnen, sondern wollte vielmehr dasjenige, so bey einem oder andern nachfolgendem Punkt angeedeutet, und Ihro Churfürstlichen Gnaden gnädigst befehlender Wille und endliche Meynung wäre, des Raths und gemeiner Stadt schuldiger gehorsamen Bezeugung erwarten, oder sie würden, in dessen nachmahliger ohnverhoffter Verbleibung, erachtet ihrer zum hochlöblichen Erg-Stift geleisteter theuren Pflicht, endlich gezwungen, sich anderer gehöriger ernster Mittel, deren sie viel lieber geübriget seyn wollten, zu gebrauchen.

Also verhoffen wir auch sämtlich unterthänigst, daß Ihro Churfürstliche Gnaden darüber kein ungnädiges Mißfallen empfinden, sondern vielmehr, als ein höchstgerühmter Liebhaber der Gerechtigkeit und mildester sanftmüthiger Churfürst und Herr, Ihr gnädigst belieben lassen werden, daß wir in dieser unterthänigsten Deduction, zu Rettung der Stadt kundbaren Unschuld, einmüthigst aufs kürzeste berichten, wie es um dasjenige, so wider dieselbe bey Ihro Churfürstlichen Gnaden mit sehr scharffer, jedoch Gottlob! ohnerfindlicher Beschuldigung, in unterschiedenen Punkten fürgebracht worden, eigentlich beschaffen, und dagegen klärllich darthun, daß Ihro Churfürstlichen

1645.
Octob.

then Gnaden oder Dero mehr hochgedachtem Erz-Stift, im geringsten etwas zu entziehen, oder de facto vorzuenthalten, Ihro Churfürstlicher Gnaden Weitläufigkeit zu verursachen, und Sie dadurch zur Ungnade zu bewegen, wir gar nicht gemeint sind: sondern allein mit einmütigem Vorsatz dahin trachten, daß, unbeschadet Ihro Churfürstlicher Gnaden Rechten, die Stadt zu dieser mühseligen Zeit erhalten, von dem endlichen Untergang errettet und bey dem ihrigen gelassen werden möchte.

1645.
Octob.

II.

Solchem nach so viel den ersten Punct, die Universität belanget, können wir allerseits, daß dieselbe unter die Stücke, deren Restitution angeregter Friedens-Schluß erfordert, gehöre, auch die Stadt, solcher ihr zustehenden und bisshero ohne verlegt erhaltenen Herrlich- und Gerechtigkeit, sich auf dießmahl nicht begeben, und hernacher deswegen an das Peritorium weisen lassen könne, aus dieser erheblichen Ursachen anders nicht ermesen: Alldieweil Stadt- und Landkündig, daß, hiebevord unterthänigst berichteter massen, solche der Stadt jederzeit rechtmäßig zugestanden, auch von dem Könige zu Schweden nicht occupiret noch verändert, sondern unverlegt als eine aus ihren fürnehmsten Gerechtigkeiten, im vorigen Stande gelassen worden: Doch ist alsbald bey Annehmung des Friedens-Schlusses, die unterthänigste Erklärung geschehen, und wird nochmahls von uns allen anhero bester massen erwiedert, daß mehr höchstgedachter Ihro Churfürstlicher Gnaden Jus, so sie bey mehrgemelter Universität haben, zu bestreiten, oder wider dasselbe etwas zu attentiren, zu behaupten, oder zuzueignen, auf der Stadt seiten sich gar nicht unterstanden, sondern es allerdings, ohne einzigen Eintrag dabey gelassen wird, wie es oft höchstgemelte Ihro Churfürstliche Gnaden immediate vor- und zu Ankunfft des Königs in Schweden gehabt ic.

II.

Ferner haben wir mit sehr grosser Bestürzung vernommen, daß Ihro Churfürstlicher Gnaden will vorgebildet werden, als sollte die Befestigung der Stadt und das Jus Armorum in derselben, und was demselben anhängig, Ihro Churfürstlicher Gnaden, nicht aber dem Rath zustehen, und derselbe solcher Gerechtigkeit hiebevord sich entäußert, und erst nach mehrberührter Ankunfft des Königs in Schweden, die unbesugte Befestigung angefangen, und darbey sehr ungleiche, Ihro Churfürstlicher Gnaden Obbrigkeithlichen Gerechtigkeiten ganz nachtheilige Intencionen gehabt haben: dann ja solchergestalt in effectu nichts anders, als die Stadt ihrer fürnehmsten Gerechtigkeiten und Herrlichkeiten zu wehren gesucht wird. Alldieweil Land- und Reichs-kündig, daß zu Befestigung der Stadt nicht erst in jehiger, sondern schon in der vor undenklichen, und etliche Secula durchgehenden Zeit, der Anfang und Fortstellung gemacht, auch deswegen mit Erbauung vieler Thürme, Mauern, Wälle, Wasser-Graben und dergleichen, grosse Arbeit und Fleiß angewendet, auch weit ein mehrers, als in neulichsten Jahren geschehen, daran verfertigt, und solches alles niemahls von dem hochlöblichen Erz-Stift, sondern jederzeit von der Stadt selbst oder ihrentwegen von dem Rath verrichtet, und solches von hochgedachtem Erz-Stift nicht gewehret worden ist, noch mit Bestand hat können gewehret werden.

Solche kundbare Gerechtigkeit hat der damahlige Rath allhier, allbereit vor 156. Jahren in der Schrift, so er wider Herrn DIETHERI, Erz-Bischoffen und Churfürsten zu Maynz, Anschlag publiciren lassen, öffentlich allegiret, und ist am hochlöblichen Kayserlichen Cammer-Gericht in Causis Con- & Reconventionum, bey dem 6. und 7. Articulo peremptoriali, von allen darüber abgehörten Zeugen einmütig ausgesaget worden, daß der Rath solche Gerechtigkeit von uralter Zeit her gebracht, und in steter Übung erhalten hätte, welche hernacher fort und fort auch noch zu der Zeit, nachdem das jehige so lang beharrete Kriegs-Wesen sich angefangen, continuiret, und noch kurz vor des Königs in Schweden erster Ankunfft, an den Wällen und Mauern gebessert, und etliche Werke ganz neu aufgeführt worden.

Wey:

1645.
Octob.

Beilage N. VI.

1645.
Octob.Extract aus mehrgemeldter Schrift, den Punctum der Aussätze
betreffend.N. VI.
Extract selbiger
Schrift, den Punct der
neuen Aussätze
betreffend.

Hierinn geschicht auch dem Rath zu viel, wenn bey Ihro Churfürstlichen Gnaden sich über ihm beschwehret werden will, als sollte er zu äußerstem Ruin und fast unerträglicher Servitut hiesiger Bürgerschaft, wegen dessen, so in der Wagen und sonst an Ungeld und Accis eingenommen wird, allerley Aussätze gemacht haben. Dann dieselben mit nichten von des Rathes absonderlicher Anordnung, sondern von unserer aller wohlbedächtiger gesammter und einmüthiger Einwilligung herrühren, und um der Stadt Wohlfahrt willen, da sie anders nicht gar hat zu Trümmern gehen sollen, aus unabwendlicher Noth haben müssen angestellet werden. Ohne ist es zwar nicht, daß sie sehr hart ist mitgenommen worden, und deswegen wir alle von Herzen wünschen, daß nach Gottes gnädigem Willen, die so lange Zeit continuirte Land-Straff förderlichst aufhören, und dann diese gemeine Beschwerde wiederum aufgehoben werden möchte; alldieweil die Vernunft es lehret, daß zu unnüthiger Fortstellung dessen, so ihm und den seinigen verdriesslich ist, keiner begierig und geneigt seyn kan. Doch ist es um solche Aussätze, wie männiglich allhier bewußt, nicht also beschaffen, daß hierin dem Rath die Bürgerschaft solchergestalt könnte entgegen gesetzt werden, daß sie diese beschwehren sollten, jener aber davon befreyet wäre; sondern sie treffen die Rathes-Personen eben sowol, als die nicht im Rath sind, und zwar etliche aus des Rathes Mittel, die weitläuffrige Haushaltungen haben, vielmehr und hefftiger, als andere Bürger, denen im Hause so viel nicht aufzugehen pfeget. Es wird auch weder Ihro Churfürstlicher Gnaden noch Niemand anders Rechten, hierdurch einiger Eintrag gethan, sondern man verbleibet auf der Stadt seiten, in den Schranken der Rechten, und überschreitet dieselbe dißfalls im geringsten nicht; dann die Gerechtigkeit dergleichen Aussätze, ohne Ihro Churfürstlicher Gnaden und Dero hochlöblichen Erbs-Stiftes Vorbewußt und gnädigste Einwilligung zu machen, und dadurch die Stadt aus Nöthen zu retten, derselben jederzeit zugestanden, und deswegen ohndeneckliche Verjährung vorhanden ist.

Und ob zwar in dem vorigen Seculo sie dergleichen Aussätze aus unvermeidlicher Noth gemacht, von mehrehöchstemannter Ihro Churfürstlicher Gnaden höchstgeehrten Herren Vorfahren, und Dero mehr hochermeldtem Erbs-Stift Streit erwecket, und hierüber an hochgedachtem Cammer-Gericht eine langwierige Rechtfertigung geführt worden ist: so hat doch dasselbe endlich hierin für die Stadt geschvoren, sie von der angestellten Klage absolviret, und dadurch ihr die uhralte dißfalls habende Gerechtigkeit bestätigt. Derselben allein, aber keiner in den gemeinen Rechten und heilsamen Reichs-Constitutionen verbotenen Anlagen, hat sich die Stadt, zu Erhaltung Dero Wohlfahrt, bißhero gebraucht &c.

Beilage N. VII

Extract aus dem, von den Kayserlichen und Churfürstlich-Sächsischen Rätthen und Gesandten unterschriebenen und besiegelten Protocoll, sub
dato Prag den 16. Junii Anno &c. 1635.N. VII.
Extract des
von Kayserl.
und Sächsi-
schen Gesand-
ten, zu Prag
originalisir-
ten Proto-
colli.

Daß die Stadt Erfurth, wann sie sich der Gebühr accommodiren, und der Schwedischen Besatzung erledigen wird, von Churfürstlicher Gnaden zu Manns-wider ihre alte von Kaysern und Rdnigen und ihren Landes-Fürsten habende Privilegia, Pacta und Gerechtigkeiten, nicht solle graviret werden: hierunter aber ist kein Schwedisch Privilegium gemeynet, sondern dergleichen alles, als von ihm selbst nichtig, ausgeschlossen.

Bey

1645.
Octob.

Beilage N. VIII.

1645.
Octob.

Der Stadt Erfurth Memoriale an den Chur-Sächsischen Abgesandten, die Special-Versicherung der Religion in der Stadt Erfurth betreffend.

N. VIII.
Erfurthisches
Memorial an
Chur-Sach-
sen die Speci-
al-Versiche-
rung der Reli-
gion zu pro-
curiren.

Churfürstlicher Durchlaucht zu Sachsen, uners gnädigsten Churfürsten und Herrn, hochverordneter Rath, Ober-Aufseher in der Fürstlichen Graffschafft Henneberg, und fürnehmer Gesandter.

Unser großgünstiger hochgeehrter Herr wird hiermit nochmalts bestes Fleißes gebeten, bey Ihro Churfürstlichen Durchlaucht unterthänigst zu erinnen, und zu befördern, daß wegen der allbereits angedeuteten höchst-erheblichen Ursachen, die noch ausführlicher können deduciret werden, sonderlich weil in dem übergebenen Extract des Neben-Recesses, die Stadt Erfurth betreffend, der Religion ausdrücklich nicht gedacht wird, daß von Ihro Churfürstlichen Durchlaucht forderlichst, zu Facilitirung dieses höchst-wichtigsten Wercks, gnädigste Special-Erklär- und Versicherung der Religion halben erfolge, daß, dem vorig unterschiedenen unterthänigen Bitten gemäß, die Stadt ferner bey dem Exercitio der ohngeänderten Augspurgischen Confession, ohne Eintrag, in allen Kirchen, da sie es hergebracht, gelassen, und disfalls von Niemand, sonderlich dem Erbs-Stift Mayns, unter keinerley Prætext vors künfftige turbiret und gefährdet werden möchte. Signatum Erfurth am 9. Julii An. 1635.

Der Rath daselbst.

Beilage N. IX.

Extract Churfürstlicher Durchlaucht zu Sachsen gnädigsten Befehls, sub dato Leipzig den 12. Julii Anno &c. 1635. unter Dero Churfürstlichen eigenen Hand Subscription.

N. IX.
Extract Chur-
Sächsischer
Instruction
die Special-
Versicherung
der Religion
in der Stadt
Erfurth be-
treffend.

Aus dem Extract des unterschriebenen und besiegelten Protocolls erscheinet genugsam: Daß, wann die Stadt Erfurth sich der Gebühr accommodiret, und der Schwedischen Besatzung entlediget, sie von des Herrn Churfürsten zu Mayns Liebden, wider ihre alten Privilegia, Pacta und Gerechtigkeiten, nicht solle graviret werden. Demnach nun das Exercitium Augspurgischer ungeränderter Confession von vielen und langen Jahren hero, bey ihnen unzweiffentlichen hergebracht, muß zu dem grundgütigen Gdt das feste Vertrauen gestellet werden: Er werde vermittelst seiner Göttlichen ewigen Providenz, alles also guberniren und schicken, daß, weil es die Glori seines Allerheiligsten Rahmens, und Conservation reiner gesunder unverfälschter Lehre betrifft, sie dabey unberübet möge gelassen werden, bevoraus, da im Friedens-Schluss klärlich versehen, was etwa in demselben und den Neben-Recessen keine sonderbare Decision hat, daß es dessentwegen, bey den heilsamen Reichs-Constitutionen oder bey Verordnung gemeiner Kayserlichen Rechte, verbleiben soll: In welchen aber, wie bekant, alte Verträge und hergebrachte Gewohnheiten und Gerechtigkeiten, vor beständig und bey Kräften erkannt werden ic.

Beilage N. X.

Extract aus Churfürstlicher Durchlaucht zu Sachsen, am 11. August Anno 1635. zu Leipzig, der Stadt Erfurth Syndico, D. Ernesto Gochofredo Nürnberggen, ertheilten schriftlichen Resolution.

N. X.
Extract Chur-
Sächsischer
Resolution,
daß Erfurth
in der Prag-
schen Neben-
Urkunde, we-
gen der Reli-
gion gung ge-
sichert sey.

Und nachdem Seiner Churfürstlichen Durchlaucht gnädigst nicht unwissend, wie eiferig ihre höchstgeehrten in Gdt ruhende Christliche Vorfahren, hochlöblichen Andenkens, der Stadt Erfurth in puncto Religionis jederzeit sich angenommen; so haben sich Seiner Churfürstlichen Durchlaucht, die Zeit Ihrer geführten Churfürstlichen Landes-Regierung, angelegen seyn lassen, in Dero Fußstapffen höchst-rühmlichst zu treten, und Ihro Christliche Sorgfalt gleichfalls dahin zu extendi-

1645.
Octob.

tendiren, daß an dem Exercitio ungeänderter Augsbürgischen Confession die Stadt unperturbiret verbleiben möchte, worinnen Sie dann gnädigst zu continuirem erbdtig, und achten hierüber dafür, daß Rath und gemeine Stadt durch das Pragerische Protocoll am dato des 16. Junii nächst erschienen, zur Nothdurfft versichert seyn, dann darinnen wird der Privilegien, Pacten, und Gerechtigkeiten ingemein gedacht, und nur die Schwedischen darvon ausgezogen, daraus klar und offenkundig, daß die übrigen Privilegia, Pacta und Gerechtigkeiten, Geistliche und Weltliche, bey Kräften bleiben, und daß darwider Rath und gemeine Stadt nicht sollen graviret werden.

1645.
Octob.

Beilage N. XI.

Vertrag zwischen Chur-Maynz und der Stadt Erfurth, bey noch währender Unruhe in der Stadt errichtet, Anno 1515.

N. XI.
Vertrag zwischen Chur-Maynz und der Stadt Erfurth de Anno 1515.

Wir Albrecht von Gottes Gnaden, des Heiligen Stuhls zu Maynz und des Stiffts Magdeburg Erzbischoff, Churfürst, des Heiligen Römischen Reichs durch Germanien Erzbischoff, Churfürst, Administrator zu Halberstadt, Marggraf zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden Herzog, Burggraf zu Nürnberg und Fürst zu Rügen &c. Bekennen und thun kund öffentlich mit diesem Brieffe für Uns, unsere Nachkommen und Stifft-Maynz &c. Als sich vergangener Zeit, zwischen etwan dem Ehrwürdigen in Gott Vater, Herrn Bertholden, Erzbischoffen zu Maynz, und Churfürsten, unserm Vorfahren am Stifft Maynz, löblicher Gedächtniß, eins, und den ehrsamem, unsern lieben getreuen Bürgermeistern und Räthe unser Stadt Erfurth anders theils, Verhaltung etlicher Folge, Reise und Dienste haben, der gemeldter unser Vorfahr gegen gedachten Bürgermeistern und Rath in Forderung gestanden, erhoben und entstanden, welche bisshero unvertragen anhangend blieben sind: daß wir uns, als Erzbischoff zu Maynz, und der Stadt Erfurth rechter Erb-Herr, mit Verwilligung der würdigen und ehrsamem unserer lieben andächtigen Dechant und Capitels unsers Thum-Stiffts zu Maynz, mit den ehrsamem unsern lieben getreuen, obgemeldten Bürgermeistern, Räten, Vormündern von Vierteln und Handwerckern und ganzer Gemeinde gemeldter unser Stadt Erfurth, und sie sich wiederum nicht uns, solcher Irrung und Spahn, Folge, Reise und Dienst betreffende, gültlich vereinet und vertragen haben, und thun das gegenwärtiglich in Krafft dieses Brieffs, wie hernach folget; nehmlich, daß Bürgermeister, Räte, Vormünder, und Gemeinde gedachter unser Stadt Erfurth, uns, unsern Nachkommen und Stifft Maynz, als ihren rechten Herrschafften, in unsern und unsers Stiffts Maynz anliegenden Nöthen und Sachen, auch des heiligen Christlichen Glaubens, dergleichen in des Heiligen Reichs Zügen und Geschäften, darin wir, unser Nachkommen oder Stifft Maynz von Päpstlicher Heiligkeit, oder des Heiligen Reichs wegen, neben andern Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs jederzeit erfordert oder ermahnet werden, mit- und neben andern unsern und unsers Stiffts Maynz Unterthanen, auf unserer Nachkommen oder Stifft Erfordern und Gesinnen, nach ihrem Vermögen, ohngefährlich folgen, reisen und dienen sollen, getreulich, inmassen ihre Vorfahren und Eltern, unsern Vorfahren und Stifft Maynz gereiset, gefolget, und gedienet haben, und zu thun schuldig gewesen sind.

Item, so und wann Wir, unsere Nachkommen oder Stifft Maynz, von unsern und unsers Stiffts Maynz, Bunds- und Einungs-Verwandten, die Uns, unsers Stiffts Lande und Leute, nach Laut und Inhalt ihrer Einung und Verwandniß zu retten, und zu entschütten, jederzeit schuldig sind, hinwiederum in Krafft solcher Einung, Bündniß und Verwandniß, so sie mit und gegen Uns hätten, um Hülffe ange sucht würden, sollen Uns die unsern zu Erfurth obberührt, in demselben nach ihrem Vermögen, wie obstehet, getreulich zu reisen und zu dienen auch schuldig seyn. Doch sollen und wollen Wir die, so Uns die obgemeldten, die unsern zu Erfurth, jederzeit zu Dienst schicken werden, andern nicht verleihen oder verschicken, auch unsere Bürger,
Zweyter Theil. Ein

1645.
Octob.

Einwohner und Stadt Erffurth, vor männlichen zu Recht handhaben, schirmen und vertheidigen, inmassen andere unsers Stiffts Bürger und Unterthanen, alles getreulich und ungefährlich.

1645.
Octob.

Und ist insonderheit hierinnen abgeredet und bethedinget, ob die unsern zu Erffurth obgemeldt, über kurz oder lang einige Freyheit oder Privilegia solcher Reise oder Dienste halben, von unsern Vorfahren und Stifft Maynz in redlicher Form ausgegangen oder gegeben, finden würden: daß alsdenn dieser Vertrag gefallen, tod und abseyn, und sollen die Sachen der Dienst, Folge und Reise halber, hinfür laut und Inhalt derselben gefundenen Freyheiten gehalten werden und bleiben, alle Gefährde hindan gesetzt. Des zu Urkund haben wir unser Insiegel an diesen Brief thun hängen.

Und wir Lorenz Truchseß von Hamersfelden, Dechant, und das Capitel gemeinlich des Thum-Stiffts zu Maynz, bekennen in Krafft desselben Briefs, daß dieser obgeschriebene Vertrag mit unserm guten Wissen und Willen aufgerichtet und gemacht ist, und willigen den alles seines Inhalts gegenwärtiglich in krafft diß Briefs: haben des zum Bekänntniß unsers Capitels Insiegel, daß wir zu den Sachen gebrauchen, neben des obgenannten unsers gnädigen lieben Herrn Insiegel lassen hängen an diesem Brief: der gegeben ist zu Nischaffenburg auf Mittwoch nach dem heiligen Pfingst-Tage. Anno Domini Millesimo, quingentesimo, decimo quinto.

(L.S.) Mandato Reverentissimi ac Illustrissimi Principis

Georgius Beycker, Secretar.
ac Consiliarius D. subscr.

(L.S.)

Beilage N. XII

Chur-Maynzische Reverales, die Stadt Erffurth, wegen des errichteten Vertrages, über die Folge und Reisen, bey dem Sächsischen Hause und sonst zu vertreten.

N. XII.
Chur-Maynzische Reverales der Stadt Erffurth erteilet.

Wir Albrecht von Gottes Gnaden, des Heiligen Stuhls zu Maynz, und des Stiffts Magdeburg Erzbischoff, Churfürst, des Heiligen Römischen Reichs durch Germanien Erzbischoff, und Primas, Administrator zu Halberstadt, Marggraf zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden Herzog, Burggraf zu Nürnberg, und Fürst zu Rügen ꝛc. Bekennen und thun kund öffentlich mit diesem Briefe, für Uns und unsere Nachkommen des Stiffts Maynz: Als Wir Uns mit den Ehrsamten, unsern lieben getreuen, Bürgermeistern, Räten, Vormündern von Vierteln und Handwerckern und der Gemeine unsrer Stadt Erffurth, und sie wiederum mit Uns, sich der Folge und Reise halber, so sie Uns, unsern Nachkommen und Stifft Maynz jeder Zeit thun sollen, gültlich, vertragen haben, nach Inhalt des Vertrags darüber mit unsern auch unsers Dom-Capitels zu Maynz Insiegeln ausgegangen, des datum weiser zur Nischaffenburg auf Mittwoch nach dem heiligen Pfingst-Tage Anno domini millesimo quingentesimo decimo quinto: Daß Wir ihnen gnädiglich zugesaget und versprochen haben, und thun das in krafft dieses Briefs, wo sie, ihre Nachkommen oder Erben, über kurz oder lang, solches Vertrags halber von den Fürsten von Sachsen, den ausgetretenen oder ausgewichenen Bürgern aus Erffurth oder jemand anders besprochen, beredt oder angefochten würden, in was gestalt das geschehe, daß Wir sie auf ihr Ermahnen und Erfuchen, in solchen gnädiglich vertreten, verantworten, vertheidigen, schützen und schirmen, ihnen auch unsere gnädige Hilfe in solchen mittheilen, und thun sollen und wollen, ohne Wiederrede und Gesehede. Des zu Urkund, so haben Wir unser Insiegel an diesem Brief thun hängen, der

1645.
Octob.

der gegeben ist zu Aschaffenburg auf Mittwoch nach dem heiligen Pfingsttage, An.
Domini millesimo quingentesimo quinto decimo &c.

1645.
Octob.

Mandato Reverendissimi & Illustrissimi
Principis &c.

(L. S.)

Georgius Seydler, Secretarius ac
Consiliarius D.

Zeylage N. XIII.

Chur-Maynzische Verschreibung, daß die Stadt Erfurth dem Stifft
Maynz Folge und Reisen zu leisten, nicht verbunden sey.
de Anno 1463.

N. XIII.
Chur-Mayn-
zische Ver-
schreibung
wegen Folge
und Reisen
de An. 1463.

Wir Adolph von Gottes Gnaden, Erwehler und Bestätigter zu Maynz,
des Heiligen Römischen Reichs durch Germanien Erz-Canzlar und Churfürst, be-
kennen öffentlich in diesem Briese, und thun kund allermänniglich, als unser heiligster
Vater der Pabst PIUS der Andre, mit Rath der ehrwürdigsten der Heiligen Römischen
Kirchen Cardinale, und Bewilligung unsers gnädigsten Herrn, des Römischen
Kaysers, Dietherich von Isenburg um seiner schweren Ubertretung und anderer red-
licher Ursachen willen, des Stiffts zu Maynz entsetzet, und Uns mit demselben unserm
Stifft zu Maynz versehen, und in gleichen desselben unsers Stiffts Städten, Landen,
Leuten, Praelaten, Geistlichen und Weltlichen Unterthanen, bey hohen schweren Pöden
geboden haben, Uns für ihren rechten Herrn und Erz-Bischoff zu Maynz aufzuneh-
men, zu halten, und mit allen desselben unsers Stiffts Zugehörungen, Rechten und Gefäl-
len zu gewarten und gehorsam zu seyn, nach laut der Päpstlichen und Kayserlichen Bullen
und Brieffe, darüber ausgegangen, des klärlichen Inhalts, darauf die Würdigen und
Ehrfamen unsere liebe Andächtige, Dechant, Capicul unsers Dom-Stiffts mit der ge-
meinen Pfaffheit, und denen, die desmals Bürgere zu Maynz waren, auch andere unsers
Stiffts Städte, Schlosse, Lande, Leute, Geistliche und Weltliche Unterthanen, ein merckli-
cher Theil, als Gehorsamen des Heiligen Stuls zu Rom und Heiligen Römischen Reichs,
Uns mit gewöhnlicher Zierung und Lobesang, vor ihren rechten Herrn und Erz-Bischoff
zu Maynz aufgenommen, erkannt, gehalten, und Gehorsam gethan haben.

Und nachdem die Ehrfame, Unsere liebe Getreue, Raths-Meister, Rätche, und
ganze Gemein Unserer Stadt Erfurth, Uns dermassen aufzunehmen, etliche Zeit,
sich darauf zu erfahren, verhalten, und nun nach genüglicher Erfahrung, die sie bey
Unserm Heiligsten Vater dem Pabst, und andern trefflichen darum geüchet haben,
als Gehorsamen des heiligen Stuls zu Rom, des heiligen Römischen Reichs und
getreue Unterthanen Unsers Stiffts zu Maynz, Uns desgleichen auch vor ihren
Herrn und Erz-Bischoff zu Maynz erkannt und aufgenommen, fürder an Uns, als
einen Erz-Bischoff zu Maynz zu halten erbothen, Unserm Hoff-Gerichte und Recht
zu Erfurth mit allen ihren Zugehörungen, Unsere und Unsers Stiffts Pflichten
und Gefällen, zu Unsern Händen lassen folgen; so haben Wir solche ihre gute Mey-
nung, auch besondern Günst und guten Willen, so Wir zu denselben Unsern lieben
Getreuen von Erfurth lange Zeit getragen haben, angesehen, und allen Unwillen,
den Wir solches Verzugs und Aufhalts wegen, und auch deshalb, daß sie Un-
sern Hof daselbst etliche Zeit bestellet, und die Gefälle haben lassen aufnehmen, und
was sich deshalb verlauffen hat, gegen den Rätchen, ganzer Gemeinde, und
allen Geistlichen und Weltlichen zu Erfurth, in den Sachen verdacht sind, gehabt
haben, ganz abgestellt, und darauf verziehen, und verziehen auch darauf gegenwärtig-
lich in Krafft dieß Brieffs, ausgenommen Johann von Allerblumen, Bez-
nern, Waldewin, Kilian von Islein, Heinrich Pulzcher und Heinrich
Nyrdhard, die den Päpstlichen und Kayserlichen Geboten, als denen Obristen Hüp-
tern der Christenheit, vor andern würckliche und ungehorsame Wiederwärtigkeit;
Zweyter Theil. G 2 Hin-

1645.
Octob.

Hinderung und Beschädigung zugefügt haben, auch darauf denen von Erfurth von dem würdigen Meister *Petro Ferriero*, Päpstlichem Oratore und Sende, Bothen eine gemungliche Absolution bestellet und lassen werden, und Wir wollen auch die von Erfurth bey allen Freyheiten und Herkommen unverletzt bleiben lassen, des Stiffts Verschreibung halten, ihnen des Versicherung und Verschreibung nach Nothdurfft darüber geben, als unsere Vorfahren gethan haben, und ob jemand sie darwieder mit Neuerung, oder andern ungewöhnlichen Fürnehmen, das vor-mahls nicht gewesen oder unbillig wäre, beschwehren wolte, nach allem unsern Vermögen vertheidigen.

1645.
Octob.

Und ob Uns einige Freyheit von eigenem Willen oder anders verliehen würde, daß die von Erfurth Uns, wieder ihre alte Freyheit und Herkommen, Hülfse oder Dienste thun sollen, der wollen Wir wider sie nicht gebrauchen, und Unsern Hof und Gerechtigkeit zu Erfurth von unserm Stifft und der Stadt nicht veräußern, sondern es damit halten, nach Laut der Päpstlichen Bullen, die von Erfurth jesund von Unserm heiligsten Vater dem Pabst PIO dem Andern, darüber erworben haben.

Auch wollen Wir, weil die Sache zwischen dem von Jfenburg und uns nicht ausgetragen ist, zu Erfurth nicht einreiten, auch vor dem Einreiten um Gebrechen und Irrung, was die von Erfurth und Wir zegen einander hätten, abgeredt haben, Uns deren unterstehen, oder auf ziemlichen Austrag zu vertragen, und es damit halten, als es bey Unseren Vorfahren auch gehalten, und gewöhnlich gewesen ist.

Wir wollen auch wissenentlich keinen Amtmann zu Erfurth setzen, der die von Erfurth merklichen beschädiget, und wider sie gethan habe, sondern unvertheidigt und allezeit geflossen seyn, nach die, so am redlichsten gethan haben mögen, die friedlich und unpartheyisch sind, zu sehen, und zu Amt-Leuten zu Erfurth zu setzen, die anhalten, sich gegen denen von Erfurth freundlich und ziemlich zu halten, und so Wir einigen, der nicht aufrichtig, zu Unfrieden und Unbilligkeit zwischen Uns und denen von Erfurth zu machen geneigt wäre, wissenentlich befinden würden, den wollen Wir darzu halten, solches abzustellen, oder, den verändern, ausgeschieden alle arge List und Gefährde.

Und diß zu wahren Urkunde haben Wir unser Insiegel thun hängen an diesen Brief, der geben ist in unserer Stadt Mayns, am Freytag St. Agneten Tag, nach Christi Geburt, im Jahr 1463.

N. II.

Der Stadt Erfurth Schreiben an Herzog Friederich Wilhelm zu Sachsen, ihre Gravamina wieder Chur-Mayns betreffend.

Gnädiger Fürst und Herr!

N. II.
Der Stadt
Erfurth
Schreiben an
Friedrich Wil-
helm, Herzo-
gen zu Sach-
sen etc.

Welchergestalt nicht allein noch vor aufgehendem Licht des heiligen Evangelii, sondern auch vielmehr nach demselben, des höchst- und hochlöblichen Chur- und Fürstlichen Hauses Sachsen, gnädigsten und gnädigen Erb-Schutzes, gemeine Stadt und Bürgerschaft allhier, sich zum höchsten zu erfreuen gehabt, und damenhero jederzeit, bevorab aber bey befundener Wiedertwärtigkeit wegen der Religion, ihre Zuflucht dahin genommen, auch daselbst mehrmahls würckliche gnädige Hülfse, und mächtigen Beystand erlangt habe, dessen erinnern wir uns zuvörderst nochmahls billig mit unterthänig-Danck-nehmigen Gemüthern: machen uns auch hiernächst keinen Zweifel, sondern leben vielmehr der unterthänigen tröstlichen Hoffnung und Zuversicht, es werden E. F. G. nach Dero Höchst- und Hochseeliger Herren Vorfahren Exempel, bey begebenden Gelegenheiten, solche hochrühmliche Fürstliche Affection gegen uns, ganze gemeine Stadt, Bürgerschaft und Unterthanen, zu continuiren gnädig geruhen.

Wann